

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ausführungen hierüber werden einstweilen darum nicht gemacht, weil die Frage des Brotgetreides wichtiger ist und die für die Futtermittel erforderlichen Berechnungen sich leicht nachholen lassen.

IX. Kühlhäuser.

Die Lagerung von Fleisch verbietet sich von selbst. Die Vermehrung der Konserven wird ausschließlich dem privaten Gewerbesleiß überlassen bleiben müssen.

Möglich und von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist indes eine Einwirkung des Staates auf die Vorhaltung von Kühlhäusern in den Städten, die derart anzulegen sein werden, daß ihr Betrieb im Ernstfall wesentlich verstärkt werden kann. Man wird nach der Mobilmachung ungesäumt einen Teil des Jungviehs und einen Teil der Schweine einschachten und das Fleisch, soweit es nicht durch Einsalzen erhalten wird, in Kühlhäusern unterbringen. Da die größeren Städte wohl alle Kühlhäuser haben, wird es lediglich darauf ankommen, durch einmal aufzuwendende staatliche Mittel einen Anreiz für die Vergrößerung und den Ausbau dieser Kühlhäuser zu schaffen. Der staatliche Zuschuß wird prozentual steigen müssen mit der Vergrößerung der Kühlräume über den gewöhnlichen Bedarf der Stadt hinaus, so daß die Stadt um so mehr Vorteile hat, je mehr sie für den Ernstfall freie Kühlräume herstellt. Die obere Grenze wird nach dem Bedarf des Versorgungsgebiets der Stadt in jedem Einzelfalle festzulegen sein.

Ein Betriebszuschuß wird lediglich für den Ernstfall in Aussicht gestellt werden müssen, und zwar in ähnlichem Verhältnis steigend wie der einmalige Zuschuß für die Erweiterungsbauten.

Berlin, den 23. April 1914.

(gez.) Dr. Meydenbauer
Geheimer Finanzrat

Nr. 85

Der Chef des Generalstabes Generaloberst v. Moltke an den Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück

Metallogramm

Berlin, den 14. Mai 1914

Euer Erzellenz verfehle ich nicht zum Ausdruck zu bringen, wie dankbar ich es begrüßt habe, daß der Gesetzentwurf über „Statistische Ausnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei“ eingebracht worden ist. Durch dessen Verabschiedung wird eine gute Grundlage gewonnen werden für die militärische Beurteilung unserer wirtschaftlichen Lage. Die wirtschaftliche Kriegsbereitschaft des Reiches, die in wachsendem Maße die Sorge der obersten Behörden bildet, steht in vielfachen Beziehungen zu den Vorbereitungen der Heeresleitung und zu der Kriegführung. Es ist mir daher ein persönliches Bedürfnis, Euer Erzellenz vor dem Fortgang der Beratungen einige militärische Grundzüge für die Organisation der zur Er-
wägung stehenden Maßnahmen darzulegen.

Ich hebe hierbei vor allem hervor, daß ich alle Bestrebungen für eine ausreichende, wirtschaftliche Kriegsvororge wärmstens begrüße. Die Heeresleitung hat